

## **Absenzen – Dispensationen – Jokertage**

(gemäss Volksschulgesetz des Kantons Solothurn; Stand 01.09.2019)

### **Grundsatz**

Kein Schüler und keine Schülerin darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

### **Absenzen**

- Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.
- Bei vorzeitigem Verlassen des Unterrichts (durch die Lehrperson oder die Schulleitung bewilligt), zählt dieser Halbtag nicht als Absenz.
- Wird ein Schulausschluss verfügt, so gilt die Abwesenheit vom Unterricht als bewilligte Absenz.

### **Dispensationsgesuch**

- Dispensationsgesuche sind rechtzeitig im Voraus mit einer Begründung versehen schriftlich einzureichen.
- Das Gesuch richten Sie
  - schriftlich an die Klassenlehrperson für eine Absenz für bis zu vier aufeinanderfolgende Halbtage.
  - schriftlich an die Schulleitung bei einer längerdauernden Absenz.

### **Mögliche Bewilligungsgründe**

- Aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld des Schülers oder der Schülerin.
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

### **Jokertage**

- Die Schüler und Schülerinnen können dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, unabhängig davon ob an diesem Tag der Unterricht am Nachmittag stattfindet oder nicht.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen am Schuljahresende.
- Die Schulleitung kann bestimmen, ob an besonderen Tagen (z.B. Sporttagen, Lagern, Projekttagen, etc.) keine Jokertage bezogen werden können.
- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig schriftlich mit.

## **Verantwortung**

- Die Eltern bemühen sich zusammen mit der Lehrperson darum, dass der versäumte Schulstoff aufgearbeitet werden kann.

## **Allgemein**

- Da bei der Bewilligung von Dispensationsgesuchen auch soziale, psychologische und pädagogische Gründe ins Gewicht fallen können, muss die Bewilligungspraxis individuell abgestimmt sein. So schafft die Bewilligung eines Gesuches für einen Schüler oder eine Schülerin kein Anrecht für die Bewilligung eines Gesuches andere Schüler und Schülerinnen.

## **Nicht voraussehbare Absenzen**

- Die Schule muss unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Schüler oder eine Schülerin aus nicht vorhersehbaren Gründen der Schule fernbleibt.